

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Bierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: NW. Wandelstr. 41 bei N. Milichow. Alle Postanstalten u. Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertions-Gebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ.

Zur Zusendung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, NW. Stromstraße 48.

Nr. 29.

Berlin, den 18. Juli 1884.

Elfter Jahrgang.

Von der Generalversammlung.

2. Sitzungstag der 2. ord. Generalversammlung der Kranken- und Begräbniskasse (eingeschr. Hilfskasse).
Verhandelt Berlin, den 3. Juni 1884.

Der Vorsitzende Herr Lenz I eröffnete die Sitzung um 9 Uhr. Die Verlesung der Präsenzliste ergibt, daß Herr Rose u. Hr. Bey noch fehlen, Bey tritt gleich ein.

Die Verlesung des Protokolls erfolgt und soll dasselbe einen Nachtrag betreffs der Sterbeversicherung der aus dem Gewerksverein ausgeschiedenen Mitglieder Gochning u. Gen. auf Wunsch Volms erhalten, der diesen ihr Anrecht daran ausdrücklich zuspricht.

Hr. Rose ist eingetreten; ebenso ist Paster von Berlin anwesend.

Von den vorliegenden Depotscheinen wird durch Einsicht Kenntnis genommen.

Es folgt die Weiterberatung des Punktes IV, Anträge zum Statut.

Dringlichkeitsantrag Bey auf Streichung des Passus „in der Regel nur auf Antrag der ortl. Verwaltungsstelle“ wird zu § 5 drittlefter Abs. angenommen und ebenso Dringlichkeitsantrag Bey, den vorletzten ganzen Abs. in § 5 zu streichen (beide namentlich.)

Antrag 11. (Vorstand) § 5. im drittleften Abs. 1 Zeile „nur“ zu streichen ist dadurch erledigt.

Antrag 12. (Vorstand) § 6. erster Abs. hinten anzufügen: „Zehrlinge (und jugendliche Arbeiter, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) zahlen nur 25 Pf. Eintrittsgeld“ wird ebenfalls allein gegen Volms angenommen.

Antrag 13. (Vorstand) § 6. Abs. 2 Streichung der Worte: „bezw. im Falle des Todes ein Sterbegeld“ dafür zu sagen „(die Woche zu 6 Tagen gerechnet)“ wird nach Bestätigung durch Hrn. Bey debattelos angenommen.

Antrag 14. (Vorstand) § 6. Streichung der 6 Mark- und 7,50 Mark-Stufen und Einführung einer 4,50- und einer 6 Mark-Stufe für Zehrlinge und jugendliche Arbeiter. Ferner entsprechende Aenderung der Beitragssätze (Abzug der in § 11a festgesetzten Sterbegeldbeiträge) und Fortfall der Stufen für das Sterbegeld.

Bey empfiehlt denselben.

Hrn. Dack ist nicht klar, ob auch die über 40 Jahre alten Mitglieder im Falle der Nothwendigkeit des Eintritts in eine höhere Klasse dies können.

Hr. Bey erwidert, daß dies später noch werde zur Sprache kommen.

Hr. Seidel Dresden wünscht eine 9 Mark-Stufe, wozu Referent und Seidel-Buckau sich erklären.

Ebenso wird eine Frage Günther wegen Einrichtung einer 3. Klasse durch Bey dahin beantwortet, daß dies in der geplanten Klasse B. geschehen werde.

Der Antrag 14 wird sodann mit 15 gegen 3 Stimmen namentlich angenommen.

Antrag 15. (Vorstand) § 6. in Absatz 1 hinter der Tabelle statt „4. und 5. Klasse“ zu setzen: „2. und 3. Klasse“ Bey als Referent beantragt, statt „4 u. 5. Klasse“ zu setzen, „in eine höhere Klasse.“

Nachdem noch Günther gesprochen und Vojsman gewünscht, daß „andere Klassen“ gesagt wird, was Bey widerlegt, wird der Antrag Bey einstimmig angenommen und ist damit Antrag 15 erledigt.

Antrag 16. (Vorstand) Als neuen Abs. 2 hinter der Tabelle folgende Bestimmung einzuschalten: „Neubeitretende Mitglieder können sich nur in der untersten Stufe (10 M) versichern. Erkrankt ein Mitglied innerhalb der ersten 13 Wochen seiner Mitgliedschaft, so erhält dasselbe nur für 13 Wochen Unterstützung. Nach Beendigung dieser 13 wöchentlichen Unterstützung kann dasselbe bei eintretender Genesung in die Klasse gegen Vorbringung eines Gesundheitscheines ohne Eintrittsgeld als neues Mitglied wieder aufgenommen werden“

wird, nachdem eine Anfrage Seidel-Buckau betr. Vorbringung eines Gesundheitsattestes von ausgesteuerten neuen Mitgliedern durch Bey bejahend beantwortet worden, einstimmig angenommen.

Antrag 17. (Vorstand) § 6 in Abs. 2 hinter der Tabelle, 1. Zeile nach „Versicherung“ zu sagen: „samt erst nach 26 wöchentlicher Mitgliedschaft erfolgen und“ ferner „zweimal“ zu streichen wird debattelos genehmigt.

Antrag 18. (Buckau) § 6. Wenn Erhöhung des Krankengeldes gewünscht wird, so ist dasselbe gemäß der Scala beim Eintritt in die Klasse zu berechnen.

und der 2. Theil des Antrags 19 von „Mitglieder, welche anderen Klassen“ etc. wird ebenfalls namentlich angenommen.

Antrag 19. (Neust. Magdeburg) § 9. Eine 6. und 7. Klasse zu errichten nach Verhältnis des Verdienstes (% des neuen Krankentassen-Statuts.) Jedoch dürfen die Mitglieder dieser höheren Klassen keiner andern Krankentasse fernere angehören. Mitglieder, welche andern Krankentassen angehören, haben vor Zutritt zum neuen Krankentassen-Gesetz das Recht, in höhere Klassen überzutreten; es darf jedoch nur das Alter bei ihrem ersten Eintritt in die Krankentasse bei Normierung der Beiträge in Betracht gezogen werden.

Referent will statt der 6. u. 7. Klasse lieber die Versicherung eines entsprechenden Theiles in der Hilfskasse B gestatten (außer der Hilfskasse A.)

Dadurch ist eine bezügliche Anfrage Seidel-Buckau erledigt.

Nachdem noch Lenz II anfänglich Bedenken gegen die durch Anregung Bey entstehende Doppelversicherung erhoben, dieselben aber, nachdem Bey und Mauch darauf gesprochen und letzterer darauf aufmerksam gemacht, daß doch auch die Vorstandsmitglieder den beiden Klassen beitreten müssen, zurückgezogen hat und Hr. Rose die 6. und 7. Klasse empfiehlt, wird der Antrag 19 1. Theil abgelehnt; dafür nimmt nur Hr. Rose.

Ein entsprechender Antrag Bey wird dagegen namentlich angenommen. Der Antrag kommt aber nicht in's Statut und lautet:

Die Mitglieder der Klasse A haben das Recht, denjenigen Theil ihres Verdienstes, welcher in dieser Klasse nicht versichert ist, in der Klasse B zu versichern.

Antrag 20. (Vorstand) § 7 Zusatz. „Mitglieder dieser Klasse A, die sich wegen zu geringen Verdienstes oder Zugehörigkeit zu einer Fabrikklasse in der untersten Stufe (10 M.) nicht mehr versichern können, treten in die Hilfsklasse B über. Der spätere Wiedereintritt in die Klasse A kann nur in Folge eines höheren Durchschnittsverdienstes oder Ausscheiden aus der Fabrikklasse bis zum 50. Jahre erfolgen. Der Vorstand kann in diesem Falle ein Gesundheitszeugnis fordern. Beim Uebertritt in Klasse B ist für jedes Mitglied aus Klasse A ein vom Sachverständigen generell festzustellender Antheil des Referentens an die Klasse B zu entrichten; das Gleiche findet beim Wiedereintritt in Klasse A statt.“

Da sich eine Debatte daran nicht schließt, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag 20 einstimmig angenommen.

Antrag 21. (Kopenhage) § 7 hinter „gestatten“ einzufügen „ist der Vorstand zur Empfehlung der örtl. Verwaltungsstelle berechtigt, wenn der Durchschnittsverdienst nicht überstiegen wird.“

wird, da den örtl. Verwaltungsstellen in Zukunft derartige Befugnisse nicht ertheilt werden dürfen, einstimmig abgelehnt.

Antrag 22. (Neust.-Magdeburg) Zu § 7. „Mitglieder, welche außer der Gewerkevereins-Krankenkasse noch anderen Krankenkassen angehören, sind von den in § 6 angegebenen Vergünstigungen bei Uebertritt in höhere Versicherungsklassen ausgeschlossen.“

wird vom Referenten, um nicht verschiedene Bestimmungen für unsere Mitglieder zu schaffen, zur Ablehnung empfohlen.

Ebenso tritt Hack für Ablehnung ein, da er z. B. schon vor unserer Klasse der Fabrikasse in Schlierbach, die sehr gut situiert sei, angehört habe.

Der Antrag wird dann mit allen gegen die Stimme Seidel-Buckau abgelehnt.

Antrag 23. (Buckau) Zu § 8 Abs. 2 Zeile 2 statt „beim Kassierer“ zu sagen „beim Arzt.“

Bey empfiehlt Ablehnung, für die auch Seidel-Buckau eintritt, da der Antrag eigentlich aus persönlichen Motiven entspringt. Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag 24. (Neust.-Magdeburg) § 8. Statt des Wortlautes in Abs. 1 zu setzen: „und vom Arzt die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit in Anfang und Beendigung zu bescheinigen ist. Bei Fortdauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Quartals ist dieses vom Vorstand der örtlichen Verwaltungsstelle auf dem einzuschickenden Krankenschein zu vermerken“ ferner die Worte „Dieser Schein ist vierteljährlich zu erneuern, widrigenfalls weiteres Krankengeld nicht gezahlt wird“ zu streichen.

Abs. 1 bis „bescheinigt ist“ wird, nachdem Referent Ablehnung empfohlen, weil derselbe seinem Wortlaute nach in Kraft sei, abgelehnt und zwar einstimmig.

Auch in Bezug auf Abs. 2 empfiehlt Referent Ablehnung. Andere Gewerkevereine bezw. Hilfsklassen forderten schon in vier Wochen neue Krankenscheine.

Der Abs. 2 von Antrag 24 wird darauf mit allen gegen Seidel-Buckau abgelehnt.

Antrag 25. (Vorstand) § 9. Streichung desselben. (Damit ist gleichzeitig ein bezüglicher Antrag Schlierbach auf Einführung einer 8wöchentlichen Karenzzeit erledigt)

wird als notwendig einstimmig angenommen. Der dabei erwähnte Antrag Schlierbach ist dadurch gegenstandslos und wird deshalb abgelehnt.

Antrag 26. (Vorstand) § 10 (Abänderung). Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn ärztliche Hilfe notwendig geworden und Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Der Anspruch beginnt mit dem Tage der Krankmeldung beim Ortskassierer (§ 8). Für die ersten 3 Tage nach dem Tage der Erkrankung wird $\frac{1}{3}$ des versicherten Krankengeldes, von da ab das volle Krankengeld gewährt, welches tageweis berechnet, jedoch wöchentlich ausbezahlt wird.

Der Antrag, vom Referenten eingehend erklärt, veranlaßt eine längere Debatte.

Hack wünscht, daß dem Antrage 27 gemäß die erste Woche das volle Krankengeld gezahlt wird, und auch Hoffmann-Delze schließt sich dem an.

Lenz II warnt eindringlich davor, noch weiter zu gehen, als das Gesetz verlangt, durch letzteres werde die Klasse schon hoch belastet werden, da, wohl gemerkt, jede Krankheit bezahlt werden müsse, auch wenn sie keine Woche dauert. Man dürfe doch auch nicht für den letzten Tag, den siebenten, über 3 Mark Krankengeld geben, denn bekanntlich bekäme bei unserer 10 Mark-Stufe

ein Mitglied, welches z. B. 6 Tage krank ist, kaum 7 Mark, während es bei sieben Tage Krankheit 10 Mark bekäme. Redner regt dann an, daß nach den Mittheilungen des Herrn Verbandsrevisor Wahlke an ihn (privat) der Anwalt Dr. Girich auf der gestrigen Generalversammlung der Zimmerer erklärt habe, die Zahlung von $\frac{1}{3}$ Krankengeld während der ersten 3 Tage sei nicht nöthig.

Bey glaubt nicht, daß der Anwalt Recht habe, hält nach dem Gesetz die Zahlung unbedingt nöthig und warnt vor der Annahme des Antrags 27 neben Antrag 26.

Seidel-Buckau gegen Bey und Lenz, er glaubt nicht, daß eine höhere Belastung eintreten würde.

Ebenso Nagel, er würde bestimmt auf Annahme von Antrag 27 bestehen.

Mauch gegen Nagel und für Lenz und Bey in Bezug auf Zahlung des vollen Krankengeldes.

Hack ebenfalls gegen Nagel. Hebt besonders die schon erwähnten Belastungen hervor und ebenso auch den noch nicht erwähnten Fortfall der Karenzzeit, der auch Opfer erfordere. In seinem Ortsverein würde man statt dessen lieber eine Verlängerung des Krankengeldes nach dem ersten Jahre sehen.

Lenz nochmals für seine Ansicht und ebenso Seidel-Buckau.

Referent Bey empfiehlt nochmals den Antrag 26 und Ablehnung von 27. Redner hebt wiederholt die schon so erforderliche Abänderung hervor, als Wegfall der Karenzzeit etc.

Bei der Abstimmung (namentlich) wird dann Antrag 26 mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen. Damit ist

Antrag 27. (Altenfeld, Charlottenburg, Fürstenberg, Meissen, Stanowitz, Schmiedefeld, Althaldensleben, Altwasser, Waldenburg, Großbreitenbach, Dresden-Alttadt, Bonn, Oberhausen, Sophienau, Kopenhagen): § 10. „Zahlung des vollen Krankengeldes in der ersten Woche der Krankheit“ und ferner Schramberg: „Das Krankengeld voll zu zahlen, wenn die Krankheit 14 Tage gewährt hat“ erledigt.

Antrag 28. (Vorstand) § 11 hinter „die Krankengelder werden“ zu setzen „(mit Ausnahme des in § 6, Abs. 2 hinter der Tabelle, vorgeesehenen Falles)“

wird vom Referenten erklärt und nachdem noch auf eine Anfrage mehrerer Delegirten durch den Referenten Aufklärung ertheilt ist, einstimmig angenommen.

Antrag 29. (Vorstand) § 11 statt „9 Wochen“ zu sagen „13 Wochen“ wird ebenfalls vom Referenten empfohlen und mit der Praxis, die wir seit Feststellung der unzureichenden Schutzzeit von 9 Wochen gemacht haben, begründet.

Hack, Volms, Seidel-Buckau erklärt sich gegen den Antrag 29, ebenfalls Aug. Schmidt-Königszell. Die 13 Wochen würden doch schließlich, wo einmal der böse Wille da sei, auch eingehalten werden können. Seidel-Buckau bezieht sich hierbei auf die Fälle Blumenthal und Gießmann in Buckau, durch deren Handhabung seitens des Vorstandes ihm (S.) große Unannehmlichkeiten bereitet seien.

Dr. Rose konstatiert in Bezug auf eine Aeußerung des Referenten, daß durch den Fall Kämmerer-Rudolstadt der Klasse keine Belastung bereitet sei, was Hr. Bey bestätigt.

Bei der Abstimmung wird Antrag 29 mit allen Stimmen gegen Alb. Schmidt abgelehnt.

Antrag 30. (Vorstand) § 11. Den letzten Absatz so zu fassen: „Auf diese Weise aus der Krankenversicherung ausgeschiedene Mitglieder können innerhalb 3 Jahren nach der Aussteuerung wieder Aufnahme finden, sobald sie einen Gesundheitschein beibringen und treten dann in dieselbe Altersstufe wieder ein, nach welcher sie vor ihrem Ausscheiden die Beiträge zahlten. Das Recht des Wiedereintritts ist erloschen, wenn das Mitglied bei der Aussteuerung das 50. Lebensjahr überschritten hat.“

Referent bemerkt, daß durch denselben nur Bestimmungen getroffen werden sollen, die bisher noch fehlten.

In der Debatte erheben sich auf Seiten der Herren Aug. Schmidt, Volms etc. Bedenken gegen die in Bezug auf den Wiedereintritt festgesetzte Altersgrenze.

Diese wird denn auch in der Abstimmung über den betr. Passus abgelehnt, indem der Rest des Antrags gestrichen wird.

Dagegen wird der erste Theil von 30, bis „die Beiträge zahlen“ mit allen gegen Volms Stimme angenommen.

Antrag 31. (Meissen) § 11 Abs. 2 zu fassen: „Auf diese Weise aus der Klasse ausgeschlossene Mitglieder können auch nach dem 40. Lebensjahre wieder Aufnahme finden und treten mit denselben Pflichten und Rechten, welche dieselben in ihrer früheren Mitgliedschaft inne hatten wieder ein, sobald sie einen Gesundheitschein beibringen.“

ist damit erledigt.

Um 1 Uhr tritt die Mittagspause ein.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Kunstgewerbe-Museum zu Berlin.

In der oberen Galerie des Lichthofes ist gegenwärtig eine ansehnliche Kollektion der schönsten japanischen Satsuma-Fayencen aus dem Besitz der Kunst- und Verlags-handlung von H. Wagner ausgestellt, die seit einiger Zeit die Kunst- und Industrieerzeugnisse Ostasiens zu ihrer besonderen Spezialität gemacht hat. Die Sammlung besteht aus Vasen der verschiedensten Gestalt und Größe, aus Dosen, Schalen, Tablets, Flacon u., sowie aus einer Anzahl von Figuren, unter denen eine Gruppe Blindenküchenspieler, Kinder und ein Schiff mit den sieben Glücksgöttern, eine der bekanntesten und beliebtesten Darstellungen japanischer Kunst, hervorzuheben sind. Neben der weitaus überwiegenden Menge moderner Arbeiten besser Qualität, die an künstlerischem Werth weit über die gewöhnliche Importwaare hinaustragen, fehlt es nicht an einigen älteren Stücken, deren Vergleich mit den neueren die Ausstellung noch interessanter macht. Gemeinsam ist den einen wie den anderen der eigenthümliche, bald dunklere, bald lichtere elfenbeinartige Ton der glazierten Masse, der in erster Linie der nach Provinz Satsuma benannten Fabrikation ihr charakteristisches Gepräge giebt. Nicht selten bleibt die Herstellung einfach auf die Glanz beschränkt, die sowohl glatt wie craquelirt vorkommt, oder es tritt ein bescheidenes Ornament, ein Wappenzeichen oder dergleichen, oder aber eine leichte Vergoldung hinzu. Meist bildet jedoch, wie es in den hier vorgeführten Stücken beinahe ausnahmslos der Fall ist, jener reine gelbliche Ton nur den Fond für einen weiteren malarischen Schmuck von meisterhafter Durchführung und von ebenso reichem und prächtigem Effekt wie vornehmer koloristischer Stimmung. Die so decorirten Arbeiten zählen zu den vollendetsten Erzeugnissen japanischer Kunstindustrie und verbinden mit dem erlesensten Geschmack eine erstaunliche Fülle grazioser und geistreicher Erfindungen. Farbige Bemalung, aufgeschmolzene Emails und das bald glatt, bald als Relief aufgetragene, bald gleichmäßig deckende, bald über die Fläche hingewischte und weich verriebene, oder aber in einzelnen Punkten verstrichene Gold bilden die Mittel dieser Decoration. Ihre Motive umfassen das Gesamtgebiet der japanischen Malerei, historische, religiöse und genrehafte Darstellungen, skizzenartig hingemalte Landschaften, Blumen und Schmetterlinge, Vögel, Fische u. s. w. womit sich endlich die mannigfachen Hals, Fuß und Bauch der Gefäße umsäumenden, die einzelnen Bilder mit reichen Bordüren einrahmenden oder den ganzen Grund farbig mustern den Ornamente verbinden. Verhältnismäßig leicht unterscheidet man dabei die im Allgemeinen schlichter und einfacher behandelten älteren Stücke von den neueren, die auf eine immer zierlichere, miniaturartige Durchbildung und zugleich auf eine immer lichtere, durch den Schimmer des fein vertheilten goldigen Relief-Ornaments in ihrem Effekt noch erhöhte farbige Haltung ausgehen. Während für die erstere Art zwei hohe, schlanke Vasen, deren Bauchung ein groß angelegtes, prächtig gezeichnetes Blumen-Decor aufweist, als vorzügliche Beispiele gelten dürfen, in die moderne Fabrikation durch eine ganze Reihe prächtiger Stücke vertreten, die an Feinheit der Durchführung kaum noch überboten werden können. In den schmückenden Darstellungen begegnet man hier den hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet figurlicher Malerei und in noch reicherer Zahl den köstlichsten Proben der allbekanntesten Meisterschaft der Japaner in der graziosen Schilderung des Kleinlebens der Natur, der blühenden Blumen und der flatternden Vögel. Von besonderem Reiz aber und zugleich als Beweis eines seltenen technischen Geschicks von höchstem Interesse sind einige Gefäße, bei denen die schmückenden Bilder mit einem wabenartig gemusterten Netzwerk aufgeschmolzener weißer Emailsäden überzogen sind, so daß der Beschauer die dahinter gemalten Darstellungen einherstolzirender Pfauen und anderen Geflügels wie durch das Gitterwerk einer Voliere erblickt, während bei einem anderen Stück, einer flaschenförmigen kleinen Vase, in der gleichen Weise das ganze Gefäß mit einem zierlich aus weißen Fäden geknüpften Fischnetz umspannt ist, hinter dessen Maschen die mit feinsten Naturbeobachten gemalten Fische sichtbar werden, — eine naturalistische Spielerei, die indeß dem feinen künstlerischen Geschmack, mit welchem sie durchgeführt ist, die anmuthigste Wirkung verdankt.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Eine anscheinend offiziöse Korrespondenz beschäftigt sich mit dem Projekt der Alters- und Invalidenversicherung

der Arbeiter. Es wird zunächst dargelegt, daß noch kein Entwurf aufgestellt sein könne, weil die Regierung erst Sachverständige vernehmen wolle. Dabei wird bemerkt: In dieser Relation ist man durchweg nicht der Ansicht, daß die Zahl derjenigen Fabrikarbeiter, welche, ohne durch einen Unfall in ihrer Arbeitskraft geschädigt zu sein, lediglich in Folge der normalen Abnutzung der Arbeitskraft arbeitsunfähig geworden sind, so erheblich ist, daß die gesetzliche Regelung des Alters- und Invalidenversicherungswesens für den Arbeiterstand nicht umgangen werden könne. So z. B. hat sich der Fabrikinspektor der Provinz Brandenburg dahin ausgesprochen, daß das Bedürfnis für Pensionierung der Fabrikarbeiter im Bezirk fast noch geringer sei, als das für Handwerker; daß überhaupt durch allmähliche Abnutzung ihrer Arbeitskraft kaum mehr als 1 Prozent Invaliden würden und daß die Pensionierung dieser wirklichen Arbeiterinvaliden den Gemeinde-Armensassen nicht sehr schwer fallen dürfte. Dann folgt die übliche Bedeutung, es werde sich bei der gesetzlichen Regelung der Invaliden- und Alters-Versicherung der Arbeiter um verschiedene Vorschläge handeln, von welchen eine bestimmt sein dürfte, ein neues Rechtsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitnehmer zu beschaffen, insbesondere die Willkür des Arbeitskontraks auf beiden Seiten zu beschränken. Man kann nur äußerst gespannt darauf sein, was hiermit gemeint ist.

** Nachdem das Unfallversicherungsgesetz nunmehr am 6. Juli die kaiserliche Befestigung erhalten, ist auf Grund desselben das Reichs-Versicherungsamt bereits in Kraft getreten. Zum Präsidenten desselben ist der bisherige Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern, Bödiker, ernannt worden. Die Geschäftsstelle befindet sich vorläufig Wilhelmstraße 74. Gleichzeitig erfolgt folgende Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Unfallversicherungspflichtigen Betriebe. In Gemäßheit des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden. Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September d. J. einschließlich festgesetzt. Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die beigelegte Anleitung hingewiesen. Berlin den 14. Juli 1884. Das Reichsversicherungsamt. Bödiker. — Angefügt ist dieser Bekanntmachung ein Auszug aus dem Gesetz (§ 1 Absatz 1 bis 6) und eine Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 11 des Gesetzes).

Ver mis ch t e s.

— Aus Thüringen. Auch die „Ameise“ brachte seiner Zeit die Mittheilung, daß die Porzellanmalerei dieses Landes durch das Vorgehen verschiedener Kunstfirmen (so z. B. Hansiengl in München) auf das Aergste bedroht sei. Diese Firmen wollten nämlich der Porzellanmalerei das Recht streitig machen, die Werke berühmter Meister nach Photographien, deren Vervielfältigung ihnen allein zustehe, auf Porzellan unentgeltlich nachzubilden. Wenn aber die Porzellanmalereien für das Recht der Nachbildung dieser Kunstwerke noch etwas zu zahlen haben würden, so wäre der Bankrott der meisten Malereien sicher. — Wie man nunmehr erfährt, haben sich die Kunstfirmen beruhigt und wollen nicht klagbar werden. Uebrigens spricht das Gesetz auch nur von Nachbildungen „auf mechanischem Wege“, so daß die Nachbildung durch Kupferstich, Holzschnitt oder Malerei doch wohl nicht gemeint sein dürfte. Dann aber heißt der § 4 des betreffenden Gesetzes noch: „Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werk (Produkt) der Industrie, der Fabriken, Handwerk oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.“ — Danach braucht sich unsere Porzellanmalerei nicht mehr zu beunruhigen, da wohl kein Gerichtshof hiernach wegen Schadenersatz oder wegen unbefugter Nachbildung verurtheilt wird. — Für die Thüringer Waldindustrie ist diese Auffassung entscheidend, da nunmehr dieser bedeutende Geschäftszweig sich wieder erholen wird.

Vereins-Nachrichten.

§ Meissen. Ein herrlicher aber heißer Tag war es, als am Sonntag, den 13. Juli der Dresden-Neustädter Ortsverein dem hiesigen Ortsverein einen Besuch abstattete. Wenn man so eine Partie als schön und

Nachdem noch Lenz II anfänglich Bedenken gegen die durch Anrechnung Bey entstehende Doppelversicherung ergaben, dieselben aber, nachdem Bey und Mauch darauf gesprochen und legerer darauf aufmerksam gemacht, daß doch auch die Vorstandsmitglieder den beiden Klassen beitreten müssen, zurückgezogen hat und Dr. Rose die 6. und 7. Klasse empfiehlt, wird der Antrag 19 I. Theil abgelehnt; dafür stimmt nur Dr. Rose.

Ein entsprechender Antrag Bey wird dagegen namentlich angenommen. Der Antrag kommt aber nicht in's Statut und lautet:

Die Mitglieder der Klasse A haben das Recht, denjenigen Theil ihres Verdienstes, welcher in dieser Klasse nicht versichert ist, in der Klasse B zu versichern."

Antrag 20. (Vorstand) § 7 Zusatz. „Mitglieder dieser Klasse A, die sich wegen zu geringen Verdienstes oder Zugehörigkeit zu einer Fabrikklasse in der untersten Stufe (10 M.) nicht mehr versichern können, treten in die Hilfsklasse B über. Der spätere Wiedereintritt in die Klasse A kann nur in Folge eines höheren Durchschnittsverdienstes oder Ausscheiden aus der Fabrikklasse bis zum 50. Jahre erfolgen. Der Vorstand kann in diesem Falle ein Gesundheitszeugnis fordern. Beim Uebertritt in Klasse B ist für jedes Mitglied aus Klasse A ein vom Sachverständigen generell festzustellender Antheil des Reinertrages an die Klasse B zu entrichten; das Gleiche findet beim Wiedereintritt in Klasse A statt“

wird vom Referenten eingehend erklärt. Da sich eine Debatte daran nicht schließt, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag 20 einstimmig angenommen.

Antrag 21. (Kopenhagen) § 7 hinter „gestatten“ einzufügen „ist der Vorstand auf Empfehlung der örtl. Verwaltungsstelle berechtigt, wenn der Durchschnittsverdienst nicht überstiegen wird“

wird, da den örtl. Verwaltungsstellen in Zukunft derartige Befugnisse nicht ertheilt werden dürfen, einstimmig abgelehnt.

Antrag 22. (Neust.-Magdeburg) Zu § 7. Mitglieder, welche außer der Gewerkevereins-Krankenkasse noch anderen Krankenkassen angehören, sind von den in § 6 angegebenen Vergünstigungen bei Uebertritt in höhere Versicherungsklassen ausgeschlossen“

wird vom Referenten, um nicht verschiedene Bestimmungen für unsere Mitglieder zu schaffen, zur Ablehnung empfohlen.

Ebenso tritt Hack für Ablehnung ein, da er z. B. schon vor unsrer Klasse der Fabrikklasse in Schlierbach, die sehr gut situiert sei, angehört habe.

Der Antrag wird dann mit allen gegen die Stimme Seidel-Buckau abgelehnt.

Antrag 23. (Buckau) In § 8 Abs. 2 Zeile 2 statt „beim Kassirer“ zu sagen „beim Arzt“.

Bey empfiehlt Ablehnung, für die auch Seidel-Buckau eintritt, da der Antrag eigentlich aus persönlichen Motiven entspringt. Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag 24. (Neust.-Magdeburg) § 8. Statt des Wortlautes in Abs. 1 zu setzen: „und vom Arzt die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit in Anfang und Beendigung zu bescheinigen ist. Bei Fortdauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Quartals ist dieses vom Vorstand der örtlichen Verwaltungsstelle auf dem einzuschickenden Krankenschein zu vermerken“ ferner die Worte „Dieser Schein ist vierteljährlich zu erneuern, widrigenfalls weiteres Krankengeld nicht gezahlt wird“ zu streichen.

Abs. 1 bis „bescheinigt ist“ wird, nachdem Referent Ablehnung empfohlen, weil derselbe seinem Wortlaute nach in Kraft sei, abgelehnt und zwar einstimmig.

Auch in Bezug auf Abs. 2 empfiehlt Referent Ablehnung. Andere Gewerkevereine bezw. Hilfsklassen forderten schon in vier Wochen neue Krankenscheine.

Der Abs. 2 von Antrag 24 wird darauf mit allen gegen Seidel-Buckau abgelehnt.

Antrag 25. (Vorstand) § 9. Streichung desselben. (Damit ist gleichzeitig ein bezüglicher Antrag Schlierbach auf Einführung einer 8wöchentlichen Karenzzeit erledigt) wird als notwendig einstimmig angenommen. Der dabei erwähnte Antrag Schlierbach ist dadurch gegenstandslos und wird deshalb abgelehnt.

Antrag 26. (Vorstand) § 10 (Abänderung). Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn ärztliche Hilfe notwendig geworden und Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Der Anspruch beginnt mit dem Tage der Krankmeldung beim Ortskassirer (§ 8). Für die ersten 3 Tage nach dem Tage der Erkrankung wird $\frac{1}{3}$ des versicherten Krankengeldes, von da ab das volle Krankengeld gewährt, welches tageweis berechnet, jedoch wöchentlich ausbezahlt wird. Der Antrag, vom Referenten eingehend erklärt, veranlaßt eine längere Debatte.

Nagel wünscht, daß dem Antrage 27 gemäß die erste Woche das volle Krankengeld gezahlt wird, und auch Hoffmann-Delze schließt sich dem an.

Lenz II warnt eindringlich davor, noch weiter zu gehen, als das Gesetz verlangt, durch letzteres werde die Klasse schon hoch belastet werden, da, wohlgemerkt, jede Krankheit bezahlt werden müsse, auch wenn sie keine Woche dauert. Man dürfe doch auch nicht für den letzten Tag, den siebenten, über 3 Mark Krankengeld geben, denn bekanntlich bekäme bei unserer 10 Mark-Stufe

ein Mitglied, welches z. B. 6 Tage krank ist, kaum 7 Mark, während es bei sieben Tage Krankheit 10 Mark bekäme. Medner regt dann an, daß nach den Mittheilungen des Herrn Verbandsreferent Bahke an ihn (privat) der Anwalt Dr. Girsch auf der gestrigen Generalversammlung der Zimmerer erklärt habe, die Zahlung von $\frac{1}{3}$ Krankengeld während der ersten 3 Tage sei nicht nöthig.

Bey glaubt nicht, daß der Anwalt Recht habe, hält nach dem Gesetz die Zahlung unbedingt nöthig und warnt vor der Annahme des Antrags 27 neben Antrag 26.

Seidel-Buckau gegen Bey und Lenz, er glaubt nicht, daß eine höhere Belastung eintreten würde.

Ebenso Nagel, er würde bestimmt auf Annahme von Antrag 27 bestehen.

Mauch gegen Nagel und für Lenz und Bey in Bezug auf Zahlung des vollen Krankengeldes.

Hack ebenfalls gegen Nagel. Gedt besonders die schon erwähnten Belastungen hervor und ebenso auch den noch nicht erwähnten Fortfall der Karenzzeit, der auch Opfer erfordere. In jenem Ortsverein würde man statt dessen lieber eine Verlängerung des Krankengeldes nach dem ersten Jahre sehen.

Lenz nochmals für seine Ansicht und ebenso Seidel-Buckau.

Referent Bey empfiehlt nochmals den Antrag 26 und Ablehnung von 27. Medner hebt wiederholt die schon so erforderliche Abänderung hervor, als Wegfall der Karenzzeit etc.

Bei der Abstimmung (namentlich) wird dann Antrag 26 mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen. Damit ist

Antrag 27. (Altenfeld, Charlottenburg, Fürstberg, Meissen, Stansowitz, Schmiedefeld, Althaldensleben, Altwasser, Waldenburg, Großbreitenbach, Dresden-Alstadt, Bonn, Oberhausen, Sophienau, Kopenhagen): § 10. „Zahlung des vollen Krankengeldes in der ersten Woche der Krankheit“ und ferner Schramberg: „Das Krankengeld voll zu zahlen, wenn die Krankheit 14 Tage gewährt hat“ erledigt.

Antrag 28. (Vorstand) § 11 hinter „die Krankengelder werden“ zu setzen „(mit Ausnahme des in § 6, Abs. 2 hinter der Tabelle, vor „sehenen Falles)“

wird vom Referenten erklärt und nachdem noch auf eine Anfrage mehrerer Delegirten durch den Referenten Aufklärung ertheilt ist, einstimmig angenommen.

Antrag 29. (Vorstand) § 11 statt „9 Wochen“ zu sagen „13 Wochen“ wird ebenfalls vom Referenten empfohlen und mit der Praxis, die wir seit Feststellung der unzureichenden Schutzzeit von 9 Wochen gemacht haben, begründet.

Hack, Bolms, Seidel-Buckau erklärt sich gegen den Antrag 29, ebenfalls Aug. Schmidt-Königszell, Die 13 Wochen würden doch schließlich, wo einmal der böse Wille da sei, auch eingehalten werden können. Seidel-Buckau bezieht sich hierbei auf die Fälle Blumenthal und Gießmann in Buckau, durch deren Handhabung seitens des Vorstandes ihm (S.) große Unannehmlichkeiten bereitet seien.

Dr. Rose konstatiert in Bezug auf eine Aeußerung des Referenten, daß durch den Fall Kämmerer-Rudolstadt der Klasse keine Belastung bereitet sei, was Dr. Bey bestätigt.

Bei der Abstimmung wird Antrag 29 mit allen Stimmen gegen Alb. Schmidt abgelehnt.

Antrag 30. (Vorstand) § 11. Den letzten Absatz so zu fassen: „Auf diese Weise aus der Krankenversicherung ausgeschiedene Mitglieder können innerhalb 3 Jahren nach der Aussteuerung wieder Aufnahme finden, sobald sie einen Gesundheitschein beibringen und treten dann in dieselbe Altersstufe wieder ein, nach welcher sie vor ihrem Ausscheiden die Beiträge zahlten. Das Recht des Wiedereintritts ist erloschen, wenn das Mitglied bei der Aussteuerung das 50. Lebensjahr überschritten hat“.

Referent bemerkt, daß durch denselben nur Bestimmungen getroffen werden sollen, die bisher noch fehlten.

In der Debatte erheben sich auf Seiten der Herren Aug. Schmidt, Bolms etc. Bedenken gegen die in Bezug auf den Wiedereintritt festgesetzte Altersgrenze.

Diese wird dem auch in der Abstimmung über den betr. Passus abgelehnt, indem der Rest des Antrags gestrichen wird.

Dagegen wird der erste Theil von 30, bis „die Beiträge zahlten“ mit allen gegen Bolms Stimme angenommen.

Antrag 31. (Meissen.) § 11 Abs. 2 zu fassen: „Auf diese Weise aus der Klasse ausgeschlossene Mitglieder können auch nach dem 40. Lebensjahre wieder Aufnahme finden und treten mit denselben Pflichten und Rechten, welche dieselben in ihrer früheren Mitgliedschaft inne hatten wieder ein, sobald sie einen Gesundheitschein beibringen“ ist damit erledigt.

Um 1 Uhr tritt die Mittagspause ein.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Kunstgewerbe-Museum zu Berlin.

In der oberen Galerie des Lichthofes ist gegenwärtig eine ansehnliche Kollektion der schönsten japanischen Satsuma-Fayencen aus dem Besitz der Kunst- und Verlagshandlung von R. Wagner ausgestellt, die seit einiger Zeit die Kunst- und Industrieerzeugnisse Ostasiens zu ihrer besonderen Spezialität gemacht hat. Die Sammlung besteht aus Vasen der verschiedensten Gestalt und Größe, aus Dosen, Schalen, Tablets, Flacon zc., sowie aus einer Anzahl von Figuren, unter denen eine Gruppe Blindkühn spielender Kinder und ein Schiff mit den sieben Glücksgöttern, eine der bekanntesten und beliebtesten Darstellungen japanischer Kunst, hervorzuheben sind. Neben der weitaus überwiegenden Menge moderner Arbeiten besser Qualität, die an künstlerischem Werth weit über die gewöhnliche Importwaare hinausragen, fehlt es nicht an einigen älteren Stücken, deren Vergleich mit den neueren die Ausstellung noch interessanter macht. Gemeinsam ist den einen wie den anderen der eigenthümliche, bald dunklere, bald lichtere elfenbeinartige Ton der glazierten Masse, der in erster Linie der nach Provinz Satsuma benannten Fabrikation ihr charakteristisches Gepräge giebt. Nicht selten bleibt die Herstellung einfach auf die Glasur beschränkt, die sowohl glatt wie craquelirt vorkommt, oder es tritt ein bescheidenes Ornament, ein Wappenzeichen oder dergleichen, oder aber eine leichte Vergoldung hinzu. Meist bildet jedoch, wie es in den hier vorgeführten Stücken beinahe ausnahmslos der Fall ist, jener seine gelbliche Ton nur den Fond für einen weiteren malerischen Schmuck von meisterhaftester Durchführung und von ebenso reichem und prächtigem Effekt wie vornehmer koloristischer Stimmung. Die so decorirten Arbeiten zählen zu den vollendetsten Erzeugnissen japanischer Kunstindustrie und verbinden mit dem erlesensten Geschmack eine erstaunliche Fülle grazioser und geistreicher Erfindungen. Farbige Bemalung, aufgeschmolzene Emails und das bald glatt, bald als Relief aufgetragene, bald gleichmäßig bedeckende, bald aber die Fläche hingewischte und weich verriebene, oder aber in einzelnen Punkten verspritzte Gold bilden die Mittel dieser Decoration. Ihre Motive umfassen das Gesamtgebiet der japanischen Malerei, historische, religiöse und genrehafte Darstellungen, skizzenartig hingemalte Landschaften, Blumen und Schmetterlinge, Vögel, Fische u. s. w. womit sich endlich die mannigfachsten, Hals, Fuß und Bauch der Gefäße umsäumenden, die einzelnen Bilder mit reichen Bordüren einrahmenden oder den ganzen Grund farbig mustern den Ornamente verbinden. Verhältnismäßig leicht unterscheidet man dabei die im Allgemeinen schlichter und einfacher behandelten älteren Stücke von den neueren, die auf eine immer zierlichere, miniaturartige Durchbildung und zugleich auf eine immer lichtere, durch den Schimmer des fein vertheilten goldigen Relief-Ornaments in ihrem Effekt noch erhöhte farbige Haltung ausgehen. Während für die erstere Art zwei hohe, schlanke Vasen, deren Bauchung ein groß angelegtes, prächtig gezeichnetes Blumen-Decor aufweist, als vorzügliche Beispiele gelten dürfen, in die moderne Fabrikation durch eine ganze Reihe prächtiger Stücke vertreten werden können. In den schmückenden Darstellungen begegnet man hier den hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiet figürlicher Malerei und in noch reicherer Zahl den köstlichsten Proben der allbekanntesten Meisterschaft der Japaner in der graziösen Schilderung des Kleinlebens, der Natur, der blühenden Blumen und der flatternden Vögel. Von besonderem Reiz aber und zugleich als Beweis eines selteneren technischen Geschicks von höchstem Interesse sind einige Gefäße, bei denen die schmückenden Bilder mit einem wabenartig gemusterten Netzwerk aufgeschmolzener weißer Emailäden überzogen sind, so daß der Beschauer die dahinter gemalten Darstellungen einherstolzierender Pfauen und anderen Geflügels wie durch das Gitterwerk einer Kollide erblickt, während bei einem anderen Stück, einer flaschenförmigen kleinen Vase, in der gleichen Weise das ganze Gefäß mit einem zierlich aus weißen Fäden geknüpften Fischnetz umspannt ist, hinter dessen Maschen die mit feinsten Naturbeobachten gemalten Fische sichtbar werden, — eine naturalistische Spielerei, die indeß dem feinen künstlerischen Geschmack, mit welchem sie durchgeführt ist, die amnuthigste Wirkung verdankt.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Eine anscheinend offiziöse Korrespondenz beschäftigt sich mit dem Projekt der Alters- und Invalidenversicherung

der Arbeiter. Es wird zunächst dargelegt, daß noch kein Entwurf aufgestellt sein könne, weil die Regierung erst Sachverständige vernehmen wolle. Dabei wird bemerkt: In diesen Kreisen ist man durchweg nicht der Ansicht, daß die Zahl derjenigen Fabrikarbeiter, welche, ohne durch einen Unfall in ihrer Arbeitskraft geschädigt zu sein, lediglich in Folge der normalen Abnutzung der Arbeitskraft arbeitsunfähig geworden sind, so erheblich ist, daß die gesetzliche Regelung des Alters- und Invalidenwesens für den Arbeiterstand nicht umgangen werden könne. So z. B. hat sich der Fabrikinspektor der Provinz Brandenburg dahin ausgesprochen, daß das Bedürfnis für Pensionirung der Fabrikarbeiter im Bezirk fast noch geringer sei, als das für Handwerker; daß überhaupt durch allmähliche Abnutzung ihrer Arbeitskraft kaum mehr als 1 Prozent Invaliden würden und daß die Pensionirung dieser wirklichen Arbeiterinvaliden den Gemeinde-Armenkassen nicht sehr schwer fallen dürfte. Dann folgt die dunkle Andeutung, es werde sich bei der gesetzlichen Regelung der Invaliditäts- und Alters-Versicherung der Arbeiter um verschiedene Vorklagen handeln, von welchen eine bestimmt sein dürfte, ein neues Rechtsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitsherr zu beschaffen, insbesondere die Willkür des Arbeitskontrakt auf beiden Seiten zu beschränken. Man kann nur ängstlich gespannt darauf sein, was hiermit gemeint ist.

** Nachdem das Unfallversicherungsgesetz nunmehr am 6. Juli die kaiserliche Bestätigung erhalten, ist auf Grund desselben das Reichs-Versicherungsamt bereits in Kraft getreten. Zum Präsidenten desselben ist der bisherige Geheim-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern, Vödker, ernannt worden. Die Geschäftsräume befinden sich vorläufig Wilhelmstraße 74. Gleichzeitig erfolgt folgende Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Unfallversicherungspflichtigen Betriebe. In Gemäßheit des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden. Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September d. J. einschließlich festgesetzt. Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den Auszug aus dem genannten Gesetz sowie auf die beigelegte Anleitung hingewiesen. Berlin den 14. Juli 1884. Das Reichsversicherungsamt. Vödker. — Angehängt ist dieser Bekanntmachung ein Auszug aus dem Gesetz (§ 1 Absatz 1 bis 6) und eine Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 11 des Gesetzes).

Ver mis ch t e s.

— Aus Thüringen. Auch die „Ameise“ brachte seiner Zeit die Mittheilung, daß die Porzellanmalerei dieses Landes durch das Vorgehen verschiedener Kunstfirmen (so z. B. Hansstengl in München) auf das Uebrige bedroht sei. Diese Firmen wollten nämlich der Porzellanmalerei das Recht streitig machen, die Werke berühmter Meister nach Photographien, deren Vielfältigung ihnen allein zustehe, auf Porzellan unentgeltlich nachzubilden. Wenn aber die Porzellanmalereien für das Recht der Nachbildung dieser Kunstwerke noch etwas zu zahlen haben würden, so wäre der Bankrott der meisten Malereien sicher. — Wie man nunmehr erfährt, haben sich die Kunstfirmen beruhigt und wollen nicht klagbar werden. Uebrigens spricht das Gesetz auch nur von Nachbildungen „auf mechanischem Wege“, so daß die Nachbildung durch Kupferstich, Holzschnitt oder Malerei doch wohl nicht gemeint sein dürfte. Dann aber heißt der § 4 des betreffenden Gesetzes noch: „Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werk (Produkt) der Industrie, der Fabriken, Handwerk oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.“ — Danach braucht sich unsere Porzellanmalerei nicht mehr zu beunruhigen, da wohl kein Gerichtshof hiernach wegen Schadenersatz oder wegen unbefugter Nachbildung verurtheilt wird. — Für die thüringische Waldindustrie ist diese Auffassung entscheidend, da nunmehr dieser bedeutende Geschäftsweig sich wieder erholen wird.

Vereins-Nachrichten.

§ Meissen. Ein herrlicher aber heißer Tag war es, als am Sonntag, den 13. Juli der Dresden-Kunststädter Ortsverein dem hiesigen Ortsverein einen Besuch abstattete. Wenn man je eine Partie als schön und

*** Rechnungs-Abschluss der Organkasse pro 2. Quartal 1884.**

Einnahme.		Ausgabe.	
	M. pf.		M. pf.
An Vortrag	377 83	Donorar des Redakteurs	93 00
Beiträge der Mitglieder à 30 Pf.	448 20	Zeitungsubonement	6 50
Beitrag der Ortsvereinstaffeln pro Exempl. 15 Pf.	2 8 08	Druckkosten des Organs	622 25
Privatabonnements	10 96	Expeditionsporto	170 79
Wort für Verbindung des Gewerkevereins	54 21	Korrespondenzporto	1 86
Inserate, Protokolle und Bekanntmachungen pro 2. Quartal 84	233 52	Postmaterial	80
Annoncen	80		
		Saldo	895 20
	1393 60		1393 60

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 30. Juni 1884.
C. Duve, J. Fetzke, J. Koch, A. Münchow, J. Dollmann.

Berlin, den 1. Juli 1884.
J. Bey, Hauptkassirer.

*** Rechnungs-Abschluss des Extra-Unterstützungsfonds pro 2. Quartal 1884.**

Einnahme.		Ausgabe.	
	M. pf.		M. pf.
An Vortrag	—	Per Saldo	71 16
Zurückgezahlte Extraunterstützung-Namenau	1 00	Extra-Unterstützungen	105 00
Saldo	150 36	Invalidentassen-Beiträge	5 20
	151 36		181 36
Gesamt-Vermögen.			
4100 M. 4% Berl. Vdbf. 101,70	4169 70		
Wehrausgabe ab	180 36		
	3989 34		

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 30. Juni 1884.
A. Münchow, C. Duve, J. Koch, J. Fetzke, J. Dollmann.

Berlin, den 1. Juli 1884.
J. Bey, Hauptkassirer.

gelungen bezeichnet, so kann man es bei dieser thun. Denn grade derartige Zusammenkünfte sind so recht geeignet, den Werth einer Genossenschaft schätzen zu lernen. Trotzdem wir uns fast alle zum erstenmal im Leben sahen und kennen lernten, war doch ein Ton in der Unterhaltung, als ob wir schon jahrelange Freunde wären. Der Spaziergang, welcher uns versichert wurde, allgemein gefallen hat, nahm folgenden Verlauf: Vom Bahnhof nach Cölln (Stadt Hamburg) Spaargebirge, von hier über die Elbe nach Siebenbrüchen, Wettiner Garten, dann nach Meissen und schließlich nach dem Kaiserpark. Unter Begleitung Hr. Seidel stattete in Stadt Hamburg einen Bericht über die stattgefundene Generalversammlung ab, welcher theils beifällig, theils mit scharfer Kritik aufgenommen wurde. Hr. Weß war unermüdet und erhielt durch seinen Gesang und seine vielen dithyrambischen Vorträge die Gesellschaft fortwährend in der heitersten Laune. Doch die Abschiedsstunde rückte heran und nachdem Hr. Suhn als Vorsitzender noch im Namen des Meissener Ortsvereins für den Besuch, welcher uns so genussreiche und heitere Stunden gebracht hat, den herzlichsten Dank ausgesprochen, schieden wir von einander mit dem Wunsche, baldigst wieder einmal zusammen zu kommen. Hr. Eismann, Schriftführer.

§ Vordamm bei Dreien. Ortsversammlung vom 5. Juli 1884. Die Versammlung wurde Abends 7 1/2 Uhr durch den Vorsitzenden Hrn. J. Kunze eröffnet. Nach Eröffnung der Sitzung wurde die Mitgliederliste verlesen und dann zur Tagesordnung übergegangen. Zunächst erfolgte die Aufnahme des Mitgliedes Hrn. H. Meineke, dann das Eintreten der Beiträge. — Bei der Wahl eines Mitgliedes wurde Hr. Dr. Blumenthal gewählt. — Als Revisoren wurden die Herren H. Meineke und A. Franke bestimmt. Nachdem noch einiges aus den Statuten erklärt, wurde das Protokoll verlesen und durch den Vorsitzenden die Versammlung Abends 10 Uhr geschlossen. W. Meineke, Schriftführer.

§ Schmiedefeld. Protokoll der Ortsversammlung vom 21. Juni 1884. Dieselbe eröffnete der Vorsitzende Abends 9 1/2 Uhr in Anwesenheit von 31 Mitgliedern. Nach Bestätigung des Protokolls von voriger Versammlung erfolgte zu Punkt 1 der Bericht des Delegirten von der Generalversammlung, welcher von den Anwesenden mit Befriedigung aufgenommen wurde. Zu Punkt 2 ergab die Ortskasse pro 1. Quartal eine Einnahme von M. 104,52; Ausgabe M. 77,20; Bestand M. 27,32. Auf den Bericht der Revisoren wurde der Kassirer entlastet. Bei Punkt 3 war von einigen Mitgliedern dem Schriftführer gegenüber Beschwerde eingelaufen, daß die Versammlung nicht früher abberaunt sei. Demselben fällt jedoch in dieser Sache irgend eine Säamigkeit nicht zur Last und wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die Zustellung der „Meise“ an jedes Mitglied nicht möglich ist. Schluß der Versammlung um 10 1/2 Uhr. — In der Versammlung der Krankenkasse berichtete der Kassirer, daß pro 1. Quartal Einnahme M. 352,36; Ausgabe M. 230,06; Bestand M. 122,30 sei. Nach Bestätigung der Revisoren wurde der Kassirer entlastet. Da weiter nichts Wichtiges vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung um 11 Uhr. Otto Möller, Schriftführer.

§ Hindolstadt. Protokoll der Ortsversammlung vom 28. Juni 1884. Dieselbe wird vom Vorsitzenden eröffnet, das Protokoll der vorigen Versammlung genehmigt und in die Tagesordnung eingetretten. Der Vorsitzende ladet nochmals zum Besuch des Stiftungsfestes der Tischler in Schmiedefeld ein. — Sodann läßt der Vorsteher nochmals über die Beschickung nach Schmiedefeld abstimmen, weil die Mittel aus dem Bildungsfond genommen werden können, (was in voriger Versammlung irrthümlich verneint wurde). Die Versammlung lehnt jedoch die Beschickung ab. Ferner wird beschlossen, in Gemeinschaft mit den hier bestehenden Ortsvereinen ein Sommerfest zu feiern und der Ausschuss mit dem Weiteren betraut. Sodann Schluß der Versammlung. Heint. Engelhardt, Schriftführer.

§ Sophienau, den 5. Juli 1884. Hr. Hempel als stellvertretender Vorsitzender eröffnete um 9 1/2 Uhr die Versammlung und erstattete Bericht über die stattgefundene Generalversammlung. Redner wußte in kurzen Worten die Hauptvorlagen zu markiren und waren die verschiedenen Aenderungen resp. Neuerungen ganz dem Wunsche der hiesigen Mitglieder entsprechend. — Hr. Julius Stör, Tischler von hier, meldet sich zum Beitritt und wird selbiger einstimmig angenommen. — Ferner wurde beschlossen, nächstes Jahr wieder in Stiftungsfeier zu feiern und zwar nicht mit dem hiesigen Lieber-

bund zusammen, sondern in Anbetracht der sich stets steigenden Mitgliederzahl allein. — Für Sonntag den 27. d. M. ist ein Spaziergang nach Reimsbach beschloffen worden, wozu unser Nachbarverein Waldenburg eingeladen werden soll. — Die ausgestellte Sammelbüchse ergab einen Betrag von 60 Pf., welcher unserer Kasse „zur Weihnachtsbescherung“ zufließt. Schluß der Sitzung 11 Uhr. J. A. C. Stephan.

§ Unterweißbach. Die Ortsversammlung vom 28. Juni 1884 wurde durch den Vorsitzenden um 7 1/10 Uhr Abends eröffnet, wobei 14 Mitglieder anwesend waren. Zunächst geschah die Anmeldung neuer Mitglieder, es melden sich: Hugo Buschmann, Dreher, Albert Götsch, Schieferdecker, Emil Schünzel, Former und werden dieselben hiermit dem Generalrath empfohlen. — Hr. Karl Koch, Neuchaur, ersucht um Stundung der Beiträge nach § 1 und wünscht, die Versammlung möchte den Generalrath ersuchen, eine längere Stundungsfrist für den Betreffenden auszusprechen. Abmeldet sich: Herman Reithauer, Former, nach Kronach in Baiern. Hierauf Schluß der Versammlung um 11 Uhr. Anton Wehr, Schriftführer.

*** O. V. der Porzellan- und Glasmaler Berlin.**

Mit Rücksicht auf die Landpartie am 20. d. Mts. sei noch bemerkt, daß die Abfahrt der Kremser vom Moritzplatz und Alexanderplatz um 7 Uhr früh stattfindet. Das Zusammentreffen derselben ist am Neuen Thor. Oskar Trautloff.

Versammlungskalender.

*** Budau.** Ortsversammlung am **Sonabend** den 19. Juli 1884. Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung in der Versammlung. A. Fröhlich, Schriftführer.

*** Düsseldorf.** Ortsversammlung am **Sonabend**, den 19. Juli 1884, Abends 8 Uhr im Vereinslokal „Concordia“. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht pro 2. Quartal 1884, 3. Anträge und Beschwerden. — Um recht pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird ersucht. Erdmann Köhler, Schriftführer.

*** Königszelt.** Ortsversammlung am **Sonabend**, den 19. Juli 1884, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Anträge und Beschwerden. — Hierauf Krankenkassenversammlung mit derselben Tagesordnung. K. Kirische, Schriftführer.

*** Eranowitz.** Ortsversammlung am **Sonabend**, den 19. Juli in Seiser's Gasthof, Abends 8 Uhr. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht pro 2. Quartal 1884, 3. Anträge und Beschwerden. Karl Gerstenberg, Schriftführer.

*** Budau, Sonntag**, den 20. Juli, Morgens 9 Uhr, findet im oberen Saale der Budauer Bierhalle zu Magdeburg eine Versammlung statt, wozu die Dreher und Malerpersonalen zu Budau und Neustadt hierdurch freundlich eingeladen sind. T. D.: Berathung über die Reisegebühren. Zahlreiches Erscheinen wäre sehr erwünscht. Die Kommission.

*** Moabit.** Ortsversammlung am **Montag**, den 21. Juli Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Tagesordnung: 1) Bericht des Delegirten, 2) Beschluß wegen der Landpartie, 3) Beschlußfassung wegen Verlegung des Lokales, 4) Verschiedenes, 5) Ausnahme von Mitgliedern. — Alsdann Versammlung der Krankenkasse. Tagesordnung außer Punkt 2 dieselbe. H. Bungert, Schriftführer.

*** Sophienau.** Ortsversammlung am **Sonabend**, den 26. Juli, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht vom 2. Quartal 1884, 3. Anträge und Beschwerden. G. Uelitz, Schriftführer.

*** Ererbterfall.**

Sophienau. Wilhelm Neumann, Cassirer, geb. am 10. Januar 1845 zu Neufraukendorf, gest. am 26. Juni 1884 an Gehirnverweichung. Letzte Krankheitsdauer 1 Jahr 49 Wochen. Mitglied der Krankenkasse und Begräbniskasse.